

**Benutzungs- und Entgeltordnung  
für die Benutzung der Turn- und Mehrzweckhalle  
der Stadt Schönberg in der Dassower Straße 10**

**Vom 29. Juli 2008**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Schönberg vom 10. Juli 2008 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Regelnutzung**

- (1) Die Turn- und Mehrzweckhalle der Stadt Schönberg ist Stadteigentum.
- (2) Die Turn- und Mehrzweckhalle einschließlich der Nebenräume steht vornehmlich den Schulen in Trägerschaft der Stadt Schönberg für den Sportunterricht und für sportliche Veranstaltungen zur Verfügung. Einer Genehmigung zur Benutzung bedarf es nicht.

**§ 2**

**Sondernutzung (außerschulische Nutzung)**

- (1) Vereine und sonstige Einrichtungen mit gemeinnützigen Zielen, insbesondere Sportvereine und Jugendsportgruppen, die ihren Sitz in der Stadt Schönberg haben, können die Turn- und Mehrzweckhalle der Stadt Schönberg für den Trainings- und Übungsbetrieb nutzen, soweit schulische Belange nicht entgegenstehen. Für Vereinswettkämpfe und Punktspielbetrieb steht die Halle nicht zur Verfügung.
- (2) Für politische Veranstaltungen aller Art steht die Turn- und Mehrzweckhalle nicht zur Verfügung.
- (3) Davon unberührt bleibt das Recht der Stadt, die Turn- und Mehrzweckhalle und Nebenräume zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu nutzen.
- (4) Bei Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw. ein Beauftragter Inhaber des Hausrechts.

**§ 3**

**Benutzungsverhältnis**

- (1) Mit den einzelnen Benutzern wird das Benutzungsverhältnis durch Abschluss eines Vertrages privatrechtlich für eine einmalige Benutzung oder für die Benutzung auf Dauer innerhalb eines bestimmten Zeitraumes schriftlich geregelt.

- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn die pflegliche Behandlung der Turn- und Mehrzweckhalle als nicht gesichert erscheint, wenn der Benutzer früher gröblich oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen hat oder wenn zu befürchten ist, dass er das nach der Entgeltordnung zu zahlende Entgelt nicht entrichtet.
- (3) Die Nutzungsgenehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf kann insbesondere bei Vorliegen eines der in Abs. 2 aufgeführten Gründe erfolgen. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- (4) Die Genehmigung erfolgt nur unter Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, durch die auch Freistellungsansprüche der Stadt gedeckt werden.
- (5) Die Genehmigung zur Benutzung der Turn- und Mehrzweckhalle kann mit Auflagen versehen werden.
- (6) Die Genehmigung zur Benutzung der Turn- und Mehrzweckhalle schließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Benutzung der zur Anlage gehörenden Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften ein. Im Übrigen richten sich Inhalt und Umfang der Genehmigung nach der zwischen dem Benutzer und der Stadt Schönberg getroffenen vertraglichen Vereinbarung.
- (7) Anträge auf Benutzung der Turn- und Mehrzweckhalle von Antragstellern i. S. v. § 2 sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Nutzung schriftlich an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister der Stadt Schönberg über das Amt Schönberger Land zu richten.
- (8) Die Anträge müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Nutzung, die Art der Nutzung, Zahl der Teilnehmer, sowie die Anschrift der volljährigen Person und deren Stellvertreter, die für die Durchführung der Nutzung verantwortlich sind, enthalten.
- (9) Mit der Antragstellung erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung gemäß § 5 und die Hausordnung als für ihn verbindlich an.

#### **§ 4** **Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt infolge der Benutzung an der überlassenen Turn- und Mehrzweckhalle einschließlich Nebenräumen, den Sportgeräten und den Zugangswegen zur Halle entstehen, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs eingetreten sind. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Vom Benutzer kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden.
- (3) Der Benutzer stellt die Stadt Schönberg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Turn- und Mehrzweckhalle, Sportgeräte und der Zugänge zu den Hallenräumen und Anlagen stehen.

- (4) Die Stadt Schönberg und deren Bedienstete haften gegenüber dem Benutzer nur dann, wenn der jeweilige Schadensfall im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten steht und allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Schönberg bzw. eines ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.
- (5) Die Stadt Schönberg haftet nicht für Schäden, die infolge der Benutzung der Turn- und Mehrzweckhalle, der Nebenräume und der Sportgeräte entstehen. Dies gilt auch bei Diebstahl von Garderobe und mitgeführten Wertsachen.
- (6) Von der Regelung nach den Abs. 4 und 5 bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand im Rahmen von § 836 Bürgerliches Gesetzbuch unberührt.

## **§ 5** **Benutzungsordnung**

- (1) Bei Benutzung der Turn- und Mehrzweckhalle gelten die Umkleide-, Toiletten- und Duschräume sowie die Turn- und Sportgeräte als mit überlassen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- (2) Das Umziehen hat nur in den Umkleideräumen zu erfolgen.
- (3) Der Sportbetrieb darf nur in Sportbekleidung und nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen, die außerhalb der Halle nicht benutzt werden, durchgeführt werden.
- (4) Das Rauchen ist in der Turn- und Mehrzweckhalle einschließlich der Nebenräume untersagt.
- (5) Die Turn- und Mehrzweckhalle und die Nebenräume dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter der Veranstaltung anwesend ist. Der verantwortliche Leiter hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.
- (6) Vor Beginn der Nutzung hat der verantwortliche Leiter die Turn- und Mehrzweckhalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Sicherheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht sofort Mängel angezeigt werden.
- (7) Alle Benutzer sind verpflichtet, die gesamte Anlage der Turn- und Mehrzweckhalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte pfleglich zu behandeln. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens müssen Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen versehen sind, beim Transport getragen werden.
- (8) Fußballtraining in der Turn- und Mehrzweckhalle ist nicht erlaubt.
- (9) Nach Beendigung der Benutzungszeit sind die überlassenen Turn- und Sportgeräte an ihren vorgesehenen Platz zu schaffen und die Turn- und Mehrzweckhalle und Nebenräume ordnungsgemäß durch den verantwortlichen Leiter, der als Letzter die Halle verlässt, an den Leiter der nachfolgenden Gruppe oder an die Hallenaufsicht zu übergeben. Dabei sind die in der Turn- und Mehrzweckhalle oder an den Sportgeräten entstandene Schäden anzuzeigen.
- (10) Die Hausordnung gilt für alle Benutzer verbindlich.

**§ 6**  
**Entgeltordnung/Entgelttarif**

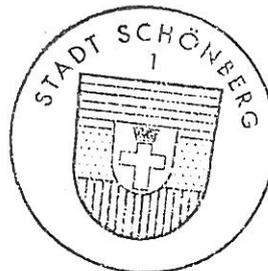
- (1) Das Benutzungsentgelt beträgt in Fällen des § 2 pro halbe Stunde:  
  
5,00 Euro.
- (2) Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Turn- und Mehrzweckhalle sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.  
Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird ein Zusatzentgelt in Höhe der der Stadt Schönberg entstehenden Selbstkosten erhoben.
- (3) Das Benutzungsentgelt ist bei einmaliger Nutzung acht Tage vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Bei einer regelmäßig wiederkehrenden Nutzung ist das Nutzungsentgelt monatlich im Voraus zu entrichten.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 6. März 2003 außer Kraft.

Schönberg, den 29. Juli 2008

Heinze  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.